

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Durch Änderungen bei den Verordnungsermächtigungen in den einzelnen Materiengesetzen kann die FMA-Incomingplattform als effizientes behördliches Kommunikationssystem für standardisierte Einbringungen in einem erweiterten Anwendungsbereich verpflichtend vorgeschrieben werden. Dies betrifft die Ermächtigungen für die AIFM-Aufsicht in § 58 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2015, und die Versicherungsaufsicht in § 269 des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016. Hiervon soll durch die vorliegende Novelle Gebrauch gemacht werden.

Darüber hinaus soll die Ermächtigung für die Bankenaufsicht in § 73a des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016, umfassender ausgeschöpft werden, um die Rechtslage der durch die Beaufsichtigten gelebten Praxis weiter anzugleichen.

Schließlich soll eine Anpassung an das neue Meldewesen nach § 4a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016, erfolgen, um beide behördlichen Kommunikationssysteme und die diesbezüglichen Pflichten aufeinander abzustimmen.

### Besonderer Teil

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):**

Mit der Neufassung der Bestimmung über die nach dem BWG und seinen Verordnungen verpflichtend im Wege der FMA-Incoming-Plattform einzubringenden Anzeigen, Übermittlungen, Unterrichtungen, Kenntnissgaben und Vorlagen wird die Anzeige gemäß § 9 Abs. 5 BWG neu in den Katalog aufgenommen. Damit wird die bestehende Verordnungsermächtigung aus § 73a BWG erweiternd ausgenutzt.

Die Anzeigen gemäß § 9 Abs. 5 BWG betreffen Änderungsmitteilungen von Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten, die über eine Zweigstelle in Österreich tätig werden. Kreditinstitute, die derart im Wege der Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig werden, haben gemäß § 9 Abs. 7 BWG bereits nach geltender Rechtslage Bestimmungen einzuhalten, die sie zur Einbringung im Wege der FMA-Incoming-Plattform verpflichten. Dementsprechend hat sich eine Praxis herausgebildet, freiwillig auch Anzeigen gemäß § 9 Abs. 5 BWG im Wege der FMA-Incoming-Plattform einzubringen. Mit der vorliegenden Änderung soll die Praxis auf eine verpflichtende Basis gestellt werden.

#### **Zu Z 2 bis Z 9 und Z 11 (§ 1 Abs. 1 Z 1a bis 8 und 10):**

Redaktionelle Berichtigungen.

#### **Zu Z 10 (§ 1 Abs. 1 Z 9):**

Mit der Ergänzung der erfassten Anzeigen um die Anzeige der Auflage eines AIF sowie des Beginns seiner Abwicklung gemäß § 1 Abs. 5 Z 5 AIFMG wird von der Erweiterung der Verordnungsermächtigung gemäß § 58 AIFMG im Zuge der Implementierung der Verordnung (EU) 2015/760 („ELTIF“) durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2015 Gebrauch gemacht.

#### **Zu Z 12 (§ 1 Abs. 1 Z 11):**

Mit der Neufassung der Bestimmung wird die Liste der nach dem VAG 2016 verpflichtend im Wege der FMA-Incoming-Plattform einzubringenden Anzeigen, Übermittlungen, Unterrichtungen, Kenntnissgaben und Vorlagen um die Folgenden teils erweitert und teils nach Maßgabe der Verordnungsermächtigung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016 bereinigt:

1. Einbringen im Rahmen von Auslagerungen bei kleinen Versicherungsunternehmen (§ 86 Abs. 1, 4 und 5 VAG 2016): Kleine Versicherungsunternehmen haben bereits nach aktueller Rechtslage Anzeigen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates gemäß § 85 Abs. 2 VAG 2016 und Anzeigen zu erheblichen Änderungen von Rückversicherungsbeziehungen gemäß § 87 Abs. 4 VAG 2016 im Wege der FMA-Incoming-Plattform einzubringen. Ebenso haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Anzeigen über die Auslagerung von kritischen oder wichtigen operativen Funktionen und Tätigkeiten und über alle wesentlichen Änderungen dieser Auslagerungen gemäß § 109 Abs. 2 und 4 VAG 2016 im Wege der FMA-Incoming-Plattform einzubringen.

Deswegen soll die neue Ermächtigung genutzt werden, um auch die dem § 109 Abs. 2 und 4 VAG 2016 entsprechenden Anzeigen von kleinen Versicherungsunternehmen gemäß § 86 Abs. 1 und 4 VAG 2016 sowie die Vorlagen zu Auskunftsverlangen über die Unternehmen, auf die ausgelagert wird, in die verpflichtende elektronische Kommunikation im Wege der FMA-Incoming-Plattform einzubeziehen.

2. Entfall hinsichtlich der Unterrichtung über Probleme bei der Anwendung von MLTF-Präventionsmaßnahmen in Drittländern (§ 129 Abs. 8 Z 2 VAG 2016): Versicherungsunternehmen hatten die FMA bisher gemäß § 129 Abs. 8 Z 2 VAG 2016 darüber zu informieren, wenn die Anwendung von Maßnahmen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MLTF) wegen nationaler Vorschriften in einem Drittland nicht zulässig ist. Die verpflichtende Einbringung dieser Unterrichtung im Wege der FMA-Incoming-Plattform war bisher von der Verordnungsermächtigung gemäß § 269 VAG 2016 gedeckt. Die Unterrichtungspflicht besteht gemäß § 24 Abs. 4 FM-GwG fort. Allerdings ist ihre verpflichtende Einbringung im Wege der FMA-Incoming-Plattform von keiner Verordnungsermächtigung mehr gedeckt.
3. Einbringen im Zusammenhang mit der fachlichen Qualifikation oder Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung von Versicherungsholdinggesellschaften (§ 225 Abs. 1 und 4 VAG 2016): Die Verordnungsermächtigung des § 269 VAG 2016 erfasste bisher die Mitteilung gemäß § 225 Abs. 4 VAG 2016, die sich auf das Ende des Ruhens der Stimmrechte einer Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft bei einem Versicherungsunternehmen wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung nach Beschluss des Gerichts bezog. Die Verordnungsermächtigung in der neuen Fassung bezieht sich stattdessen auf Anzeigen in Bezug auf die Änderung der Geschäftsleitung einer Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft und die damit vorzulegenden Unterlagen gemäß § 225 Abs. 1 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 und 3 VAG 2016. Dementsprechend wird die Liste der verpflichtend im Wege der FMA-Incoming-Plattform einzubringenden Anzeigen und Vorlagen angepasst.
4. Einbringen im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens (§ 273 Abs. 4 VAG 2016): Vorlagen im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens gemäß § 273 Abs. 4 VAG 2016 in Bezug auf die Ergebnisse von Stresstests gehören zu den wesentlichen Einbringen im versicherungsaufsichtsrechtlichen Aufsichtswesen (vgl. ErlRV 1335 BlgNR 25. GP 32). Dementsprechend sollen sie in Zukunft verpflichtend im Wege der FMA-Incoming-Plattform erfolgen.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Anzeige des Aktuarberichts auch weiterhin verpflichtend im Wege der Incoming-Plattform einzubringen ist, auch wenn für diese Verordnungsregelung die Ermächtigung in § 269 VAG 2016, die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2015 aufgenommen worden war, mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2016 entfallen ist. Der Gesetzgeber ist hier dem Vorbild des BWG gefolgt, wo das Einbringen des Berichts des Bankprüfers über die FMA-Incoming-Plattform in die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Gliederung des Berichts gemäß § 44 Abs. 7 BWG („technische Mindestanforderung“) integriert ist. Dementsprechend stützt sich die Pflicht zur elektronischen Einbringung des Aktuarberichts im Wege der FMA-Incoming-Plattform zukünftig nur noch auf § 116 Abs. 3 VAG 2016 („Art der Übermittlung“).

#### **Zu Z 13 (§ 1 Abs. 1 Z 12 und Z 13):**

##### § 1 Abs. 1 Z 12:

Mit der Bestimmung wird von der Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 269 VAG 2016 auf Anzeigen, Übermittlungen, Unterrichtungen, Kenntnissgaben und Vorlagen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 35/2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 12 vom 17.01.2015 S. 1, der Durchführungsverordnung im Sinne von § 5 Z 54 VAG 2016, Gebrauch gemacht. Dabei wird auf die jeweils in der Verordnungsermächtigung aufgeführten Bestimmungen verwiesen, woraus die im Wege der Incoming-Plattform einzubringenden Anzeigen, Übermittlungen, Unterrichtungen, Kenntnissgaben und Vorlagen wie im Weiteren erläutert ableitbar sind.

Die Unterbreitung des veröffentlichten Berichts über die Solvabilität und die Finanzlage gemäß §§ 241 ff VAG 2016 ist gegenüber der FMA gemäß Art. 300 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 35/2015 vorzunehmen. Für den Bericht gelten die gleichen Grundsätze wie für die im Wege der FMA-Incoming-Plattform einzubringenden Berichte gemäß § 248 Abs. 2 bis 6 VAG 2016. Dementsprechend ist auch dieser Bericht, auf den die Verordnungsermächtigung mit dem Verweis auf Art. 300 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 35/2015 referenziert, im Wege der FMA-Incoming-Plattform einzubringen. Nichts anderes gilt für den veröffentlichten Bericht über die Solvabilität und Finanzlage auf Gruppenebene gemäß § 245 VAG 2016, der gemäß Art. 362 in Verbindung mit Art. 300 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU)

Nr. 35/2015 gegenüber der FMA zu unterbreiten ist. Die Verordnungsermächtigung referenziert auf diesen Bericht mit dem Verweis auf Art. 362 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 35/2015.

Ebenso werden die aufsichtliche Berichterstattung gemäß Art. 304 Abs. 1 Buchstaben b, c und d in Verbindung mit Art. 312 Abs. 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 35/2015 und die Berichterstattung über wesentliche Änderungen bezüglich der Geschäftstätigkeit und Leistung, des Governance-Systems, des Risikoprofils, der Bewertung für Solvabilitätszwecke und des Kapitalmanagements des Unternehmens gemäß § 312 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 35/2015 in die Pflicht zur elektronischen Einbringung im Wege der FMA-Incoming-Plattform einbezogen.

Des Weiteren wird die Einbringung des einzigen Berichts über Solvabilität und Finanzlage durch beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften durch Nennung von Art. 368 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 35/2015 in die FMA-Incoming-Plattformverordnung einbezogen.

Schließlich wird die regelmäßige Berichterstattung der Gruppe durch beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften gemäß Art. 372 in Verbindung mit Art. 304 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 35/2015 in den Fristen gemäß § 312 in Verbindung mit Art. 373 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 35/2015 in die verpflichtende elektronische Einbringung im Wege der FMA-Incoming-Plattform einbezogen.

#### § 1 Abs. 1 Z 13:

Mit der Bestimmung werden Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 VAG 2016 verpflichtet, die Mitteilung über die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz – VStG und die Vorlage des Nachweises über die Zustimmung des Bestellten im Wege der Incoming-Plattform einzubringen. Die Ermächtigung zu einer derartigen Verordnungsregelung findet sich erstmals in § 269 VAG 2016 ohne Vorbild in anderen Materiengesetzen, weswegen der persönliche Anwendungsbereich auf Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 VAG 2016 als Verpflichtete zu beschränken ist.

#### **Zu Z 14 (§ 1 Abs. 2):**

Gemäß § 4a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 6 BaSAG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2016 sind Meldungen zu den Mindestanforderungen zu Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) sowie solche gemäß der Anlage zu § 21 BaSAG zukünftig verpflichtend und ausschließlich über das bankaufsichtliche Meldewesen einzubringen. Andere Anzeigen, Übermittlungen, Kenntnissgaben, Vorlagen und Meldungen gemäß § 21 BaSAG können und werden aufgrund von § 73a BWG weiterhin zur verpflichtenden Einbringung im Wege der FMA-Incoming-Plattform vorgesehen werden. Um dieses Verhältnis von aufsichtlichem Meldewesen und FMA-Incoming-Plattform deutlicher zum Ausdruck zu bringen, soll § 1 Abs. 2 Z 1 mit der Bedingung „soweit“ klarer gefasst werden. Solange weder eine Meldeverordnung gemäß § 4a Abs. 6 BaSAG erlassen noch ein diesbezügliches Meldewesen technisch implementiert ist, spricht aus praktischen Erwägungen überdies viel dafür, die Pflicht zur Einbringung bei der FMA als Abwicklungsbehörde und bei der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 4a Abs. 1 und 2 BaSAG mittels FMA-Incoming-Plattform zu erfüllen.

#### **Zu Z 15 (§ 3 Abs. 6):**

Bestimmung zum Inkrafttreten.